

Satzung des Vereins Celler Pferdefreunde 1834 e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Die Celler Pferdefreunde 1834 e.V. betreiben und fördern den Reit-, Fahr- und Voltigiersport. Insbesondere bezweckt er:
 - a) Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - b) Die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen.
 - c) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - d) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - e) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - f) Die Förderung des therapeutischen Reitens
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Name, Sitz, Vereinsabzeichen und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Celler Pferdefreunde 1834 e.V.“. Sitz des Vereins ist Celle. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg und der Nr. 100035 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“. Das Vereinsabzeichen (Mitgliedsknopf) enthält als Wappen das hannoversche Pferd. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Hannover, im Kreisreiterverband Celle und im Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird aktiv durch Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühr. Kein Mitglied darf wegen seiner Herkunft, Geschlecht, Religion oder Zugehörigkeit zu einer Kulturgemeinschaft oder aus ethnischen Gründen diskriminiert oder in seinen Rechten beeinträchtigt oder von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Verein besteht aus natürlichen Personen, und zwar;
Mitgliedern über 18 Jahren
Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren
Kindern bis 12 Jahren
Fördermitgliedern
Ehrenmitgliedern

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen. Mitglieder, die kein Pferd in den Stallungen der Celler Pferdefreunde untergestellt haben, können die Einrichtungen des Vereins gegen ein Entgelt nutzen.
2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und nach mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Mitgliedschaft ist ein Mitglied für die zu besetzenden Ämter wählbar. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. In Ausnahmefällen, die vor der MV begründet werden müssen, können auch Mitglieder mit kürzerer Vereinszugehörigkeit in diese Ämter gewählt werden.
3. Die Rechte eines Mitglieds können nicht übertragen werden.
4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, Vereinsbeschlüsse und sonstige Ordnungsvorschriften des Vereins für sich als bindend an.
5. Kein Mitglied hat aus den Erträgen des Vermögens des Vereins oder aus dessen Vermögen im Übrigen irgendetwas zu beanspruchen. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können Mitglieder, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht erstattet werden.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine aktuelle Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Telefon (Festnetz, Mobiltel.) und Mailadresse mitzuteilen.
7. Jedes aktive Mitglied, das älter als 12 Jahre ist, hat im Laufe des Geschäftsjahres 20 Arbeitsstd. abzuleisten. Über die Höhe der Ersatzleistung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der MV. Aktive Mitglieder über 65 sind nicht zu Arbeitsdiensten verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.11. des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs an die MV. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die MV.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Jahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die MV entscheidet. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden, diese werden vom Vorstand beschlossen.

Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Zusätzlich kann von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, eine Gebühr für

Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Quartals bzw. zum Monatsbeginn – im Voraus – eingezogen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Für Schäden, die durch die Vereinsmitglieder, deren Pferde, Hunde oder Kinder am Vereinseigentum oder an Dritten verursacht werden, haftet das entsprechende Vereinsmitglied, bzw. der Eigentümer der Tiere.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand des Vereins „Celler Pferdefreunde 1834“ besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart und
5. bis zu 3 weiteren Mitgliedern

Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsamt gemäß § 8 kann von der MV doppelt besetzt werden. In diesem Fall wird das Amt von beiden Amtsträgern gemeinsam wahrgenommen; sie vertreten sich wechselseitig.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Er ist der Vorstand im Sinne des §§26 ff. BGB.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist vorübergehend bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten MV zulässig..

§ 9 Haftung des Vorstandes

Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, jeweils im 1. Quartal des Jahres, einzuberufen. Jede MV wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Über die Zulassung solcher Anträge entscheidet die MV.

Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen MV hat dann innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen MV genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden

Die MV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Die MV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Das Stimmrecht ist übertragbar auf andere Mitglieder, die jedoch höchstens 2 Stimmrechte ausüben dürfen. Die MV entscheidet bei Beschlüssen oder Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einer Person der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der MV stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der MV gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Celle mit der Auflage, es gemeinnützig zu Gunsten des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister. Damit erlöschen alle früheren Satzungen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 21.08.2015 genehmigt.